

MA 50 - Schli 1/67

Wien, den 30. Juni 1967.

Wien 2., Feuerbachstr.10

§ 2 Wohnungseigentumsgesetz

E n t s c h e i d u n g

Spruch:

Zufolge Artikel II des Bundesgesetzes vom 12. Dezember 1955, BGBl.Nr.241, entscheidet die Gemeinde im Zusammenhalte mit § 36 des Mietengesetzes in der derzeit geltenden Fassung über Antrag der "Eigentum"Gemeinn. Wohnungs-u. Siedlungsgesellschaft m.b.H., in Wien 9., Sobieskigasse 20, als Eigentümer der Liegenschaft in Wien 2., Feuerbachstraße 10, E.Z.5607, Kat.Gem. Leopoldstadt wie folgt:

Nach § 2 des Wohnungseigentumsgesetzes vom 8. Juli 1948, BGBl.Nr.149, in der derzeit geltenden Fassung werden die Jahresmietwerte für 1914 hinsichtlich der auf der gegenständlichen Liegenschaft vorgesehenen Bestandobjekte festgesetzt:

Stock	TürNr.	Raumbezeichnung	m2	Mietwert in K
E	1	2 Zi,KN,V,Bd,AR,WC	53.18	850.--
E	2	Zi +KN,V,Bd,AR,WC	33.24	Hauswart
I	3	2 Zi,Kü,V,Bd,AR,WC,Logg.	57.50	920.--
I	4	2 Zi,KN,V,Bd,WC	50.21	880.--
I	5	Zi,Ka,Kü,V,Bd,AR,WC,Logg	56.85	930.--
I	6	Zi,Kab,KN,V,Bd+WC	39.79	640.--
II	7	wie 3	57.50	960.--
II	8	wie 4	50.21	880.--
II	9	wie 5	56.85	950.--
II	10	wie 6	39.79	670.--
III	11	wie 3	57.50	940.--
III	12	wie 4	50.21	860.--
III	13	wie 5	56.85	930.--
III	14	wie 6	39.79	650.--

Stock	TürNr.	Raumbezeichnung	m2	Mietwert in K
IV	15	wie 3	57.50	940.--
IV	16	wie 4	50.21	860.--
IV	17	wie 5	56.85	930.--
IV	18	wie 6	39.79	650.--
V	19	wie 3	57.50	920.--
V	20	wie 4	50.21	840.--
V	21	wie 5	56.85	910.--
V	22	wie 6	39.79	640.--
VI	23	wie 3	57.50	920.--
VI	24	wie 4	50.21	840.--
VI	25	wie 5	56.85	910.--
VI	26	wie 6	39.79	640.--
DG	27	2 Zi, Kab, Kü, V, Bd, WC, Terr.	78.08	1.130.--
DG	28	2 Zi, 2Kab, Kü, V, Bd, WC, Terr.	86.22	1.250.--
E		Garage lt. Plan	49.20	1.180.--

Zugleich wird der Gesamtjahresmietwert der Liegenschaft, bezogen auf den 1. August 1914, mit 24.620.-- Kronen festgesetzt.

Begründung

Der Liegenschaftseigentümer stellte den Antrag auf Festsetzung der Jahresmietwerte für 1914, da Jahresmietzinse aus dem gleichen Jahre nicht vorliegen.

Nach den vorgelegten Bauplänen und der Bescheinigung der Baubehörde vom 21.II.1967, Zl.MA 36-II., Feuerbachstr.10/1/67 gemäß § 5 (2) lit.a) WEG ist auf der Liegenschaft die Errichtung v. 28 Wohnungen als selbständige Objekte und einer Garage als unselbständiges Objekt beabsichtigt. An den Objekten soll mit Ausnahme der Hausbesorgerdienstwohnung Wohnungseigentum begründet werden.

Es wird darauf hingewiesen, daß an unselbständigen Objekten Wohnungseigentum nur gemeinsam mit dem Wohnungseigentum an einem selbständigen Objekt derselben Liegenschaft begründet werden kann.

Die von den Organen der MA 40 als Amtssachverständige auf Grund der vorhandenen Unterlagen durchgeführte vergleichsweise Berechnung vom 8.Juni 1967, Zl.MA 40 - M - 136/67, ergab unter Heranziehung von Ver-

gleichsobjekten aus der Umgebung Jahresmietwerte für 1914, die die erkennende Behörde dieser Entscheidung zugrunde legte.

Rechtsmittelbelehrung

Diese Entscheidung der Gemeinde kann nach § 36 Abs. 4 Mietengesetz durch kein Rechtsmittel angefochten werden.

Die Partei, die sich mit ihr nicht zufrieden gibt, kann die Sache nach § 37 Abs. 1 Mietengesetz bei Gericht anhängig machen. Durch die Anrufung des Gerichtes tritt diese Entscheidung außer Kraft. Das Gericht kann jedoch nicht mehr angerufen werden, wenn seit dem Tage, an dem die Gemeinde entschieden hat, mehr als vierzehn Tage verstrichen sind; hat die Gemeinde in Abwesenheit einer Partei entschieden, so läuft für diese Partei die vierzehntägige Frist von dem Tage, an dem die Gemeinde sie von ihrer Entscheidung in Kenntnis gesetzt hat.

Ergeht an:

- 1.) "Eigentum" Gemeinn. Wohnungs- u. Siedlungsges. m. b. H.
Sobieskigasse 20, 1090 Wien,
- 2.) zum Akt.

Für den Abteilungsleiter:

Dr. Schmieder e. h.
Dr. Schmieder
MOK.

Für die Richtigkeit der Ausfertigung
Der Kanzleileiter:
Wischapl

